

**REGLEMENT
für die Bergführer und Führeranwärter im Kanton Uri**

(Regierungsratsbeschluss vom 19. Juli 1982; Stand am 1. Januar 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 12. Dezember 1979 über das Skilehrer- und Bergführerwesen,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Grundsätze**

Artikel 1 Patent

Zur Ausübung des Berufes als Bergführer und Führeranwärter bedarf es eines Patentes.

Artikel 2 Auswärtige Patente

¹ Die Freizügigkeit aller in der Schweiz patentierten Bergführer und Führeranwärter ist im Kanton Uri im Sinne dieser Vorschriften gewährleistet mit dem Vorbehalt, dass ausserkantonale Bergführer und Führeranwärter sich ebenfalls diesen Vorschriften zu unterziehen haben.

² Bergführer und Führeranwärter, die nicht im Besitze des ernerischen, aber eines gleichwertigen anderen Patentes sind, dürfen ihren Beruf vorübergehend im Kanton Uri ausüben, sofern es sich um die Führung von Touristen handelt, welche sie aus andern Kantonen nach Uri begleitet haben. Sie haben sich dabei an die kantonalen Tarife zu halten. Bei Niederlassung im Kanton Uri sind diese Patente in Uri zu erneuern.

2. Abschnitt: **Organisatorische Vorschriften**

Artikel 3 Aufsicht

Die patentierten Bergführer und Führeranwärter unterstehen der Oberaufsicht des Regierungsrates beziehungsweise der zuständigen Direktion.

Artikel 4 Bergführerkommission

¹ Die Bergführerkommission wird vom Regierungsrat gewählt. Sie setzt sich zusammen aus je einem Vertreter des Regierungsrates, der Sektion

70.2322

Gotthard SAC, der Sektion Piz Lucendo SAC sowie aus zwei Mitgliedern des Urner Bergführervereins.

² Der Bergführerobmann wird von der Bergführerkommission aus ihrer Mitte bestimmt.

Artikel 5 Bergsteigerschule

¹ Für die Eröffnung und den Betrieb von Bergsteigerschulen ist eine Bewilligung der zuständigen Direktion erforderlich. Leiter müssen im Besitz des ernerischen, Instruktoren des ernerischen oder eines gleichwertigen schweizerischen Bergführerpatentes sein.

² Eine Bergsteigerschule betreibt, wer Kurse und Touren öffentlich aus schreibt und für deren Durchführung zusätzliche Bergführer verpflichtet. Die reine Vermittlung von Bergführern gilt nicht als Bergsteigerschule.

³ Absatz 1 und 2 gelten auch für auswärtige Organisationen, die über eine längere Dauer als zwei Wochen in Uri Kollektivunterricht erteilen.

3. Abschnitt: **Bergführer**

Artikel 6 Patenterteilung

Das Bergführerpatent wird auf Vorschlag der Bergführerkommission durch die zuständige Direktion erteilt, sofern der Bewerber einen vom Kanton anerkannten Bergführerkurs mit Erfolg bestanden hat und sich über angemessene Versicherungen für Todes- und Invaliditätsfall sowie Haftpflicht ausweist (siehe Artikel 23).

Artikel 7 Führerbuch, Reglement, Abzeichen

Jeder patentierte Bergführer erhält gegen Bezahlung vom Kanton das Führerbuch mit Patent samt den einschlägigen Erlassen sowie das Bergführerabzeichen, das bei Ausübung des Berufes sichtbar zu tragen ist.

Artikel 8 Gültigkeit des Patentes

¹ Das Patent hat nur Gültigkeit für das jeweilige Versicherungsjahr. Bei rechtzeitiger Anmeldung unter Beilage des Patentes und des Versicherungsausweises erneuert die zuständige Direktion auf Antrag des Bergführerobmannes bis im Mai das Patent für ein weiteres Jahr. Die Kosten für die Patenterneuerung gehen zu Lasten des Bewerbers.

² Das Führerbuch ist jährlich vom Führerobmann zu visieren.

³ Ein Bergführer, der während drei aufeinanderfolgenden Jahren seinen Beruf nicht ausgeübt hat, verliert das Anrecht auf Erneuerung des Patentes. Gegebenenfalls ist eine neue Prüfung nach Anordnung der Bergführerkommission zu bestehen.

Artikel 9 Patentverweigerung und -entzug

Das Patent wird verweigert oder entzogen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn sich der Entzug gestützt auf Artikel 16 oder 13 der Verordnung über das Skilehrer- und Bergführerwesen aufdrängt.

Artikel 10 Führerkurs

¹ Zu den Bergführerkursen werden nur Anmeldungen von Anwärtern entgegengenommen, die

- a) wenigstens 21 Jahre alt sind, im Kanton Uri wohnen, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und einen guten Leumund geniessen,
- b) geistig und körperlich in jeder Beziehung für den Bergführerberuf geeignet sind (Amts- oder Hausarztzeugnis),
- c) während drei Jahren den Führeranwärterausweis besitzen und Zeugnisse von mindestens zwei Bergführern beibringen können, dass sie in den drei vorangegangenen Jahren wenigstens zehn Hochtouren (Sommer und Winter) mit ihnen gemacht haben,
- d) einen Anwärterkurs bestanden haben,
- e) sich darüber ausweisen, dass sie das Skitourenfahren gründlich beherrschen, und
- f) den Samariterausweis besitzen.

² Die Anmeldung zum Bergführerkurs hat durch den Bergführerobmann auf Antrag der Bergführerkommission zu erfolgen. Diese kann die Kandidaten einer Prüfung unterziehen.

Artikel 11 Ausbildungskurse

Die Bergführer sind verpflichtet, Fortbildungs- und Rettungskurse zu besuchen, zu denen sie von der zuständigen Direktion aufgeboten werden.

Artikel 12 Ausrüstung

Jeder Bergführer muss für seinen Beruf gut und zweckmässig ausgerüstet sein. Besondere Aufmerksamkeit ist dem Zustand der Bergseile zu widmen.

Artikel 13 Eintragung im Führerbuch

Der Bergführer muss alle geführten Touren und Rettungsaktionen ins Führerbuch eintragen. Die absichtliche Entfernung von Blättern aus dem Führerbuch, die Eintragung falscher Zeugnisse und anderer Angaben sowie die eigenmächtige Abänderung von Attesten wird strafrechtlich verfolgt (Urkundenfälschung) und hat den Entzug des Patentes zur Folge. Die Führerbücher sind jährlich dem Bergführerobmann zur Einsicht vorzuweisen (Artikel 8 Absatz 2).

70.2322

Artikel 14 Bergführerplichten

Dem Bergführer obliegt die Pflicht, die Teilnehmerzahl den Schwierigkeiten der Tour anzupassen. Zur Vermeidung von Differenzen müssen die Touristen so früh als möglich auf besondere Umstände aufmerksam gemacht werden, die sich auf die Sicherheit nachteilig auswirken oder zu einer Taxerhöhung führen könnten.

Artikel 15 Recht der Touristen und Bergführer

¹ Bei allen Unternehmungen, welche die Touristen gegen den Rat und Willen des Bergführers durchsetzen wollen, bei wiederholten ungebührlichen Zumutungen oder übler Behandlung durch die Touristen hat der Bergführer das Recht, den Dienst zu verweigern und auf Entschädigung zu klagen. Das Vorgefallene meldet er dem Bergführerobmann.

² Der Tourist hat das Recht, Bergführer und Führeranwärter, die sich ungebührlich benehmen oder ihre Pflicht nicht erfüllen, zu entlassen und Entschädigungsklage zu erheben.

4. Abschnitt: **Führeranwärter**

Artikel 16 Ausweiserteilung

Der Ausweis eines Führeranwärters wird von der Standeskanzlei Uri ausgestellt, sofern er von zwei Mitgliedern der Bergführerkommission geprüft und vom Bergführerobmann angemeldet worden ist. Der Bewerber hat sich darüber auszuweisen, dass er

- a) im Kanton wohnhaft ist (Wohnsitzzeugnis),
- b) das 18. Altersjahr erfüllt hat,
- c) einen guten Leumund geniesst (Leumundszeugnis),
- d) geistig und körperlich für den Beruf geeignet ist (Amts- oder Hausarztzeugnis),
- e) angemessen im Todes- oder Invaliditätsfalle, für Heilungskosten und Taggeld gegen Unfall versichert ist, und
- f) zwei patentierte Bergführer als Berater für seine Ausbildung gewonnen hat.

Artikel 17 Ausweiserneuerung

Der Ausweis gilt für das laufende Versicherungsjahr und wird höchstens fünf Mal erneuert. In ganz besonderen Fällen können auf Gesuch hin weitere Verlängerungen bewilligt werden. Ausstellung und Erneuerung des Führeranwärterausweises erfolgen auf Kosten des Bewerbers.

Artikel 18 Führeranwärterpflichten

Die Führeranwärter haben sich den Anordnungen der Bergführer zu unterziehen.

Artikel 19 Führeranwärterkurs

¹ Die Führeranwärter müssen einen anerkannten Führeranwärterkurs bestehen. Die Anmeldung erfolgt beim Bergführerobmann.

² Der Führeranwärterkurs kann erst nach wenigstens einem Übungsjahr als Anwärter besucht werden.

5. Abschnitt: **Gemeinsame Bestimmungen**

Artikel 20 Entschädigung

Die Entschädigung für Bergführer und Führeranwärter ist im Tarif festgelegt, den der Bergführerverein Uri aufstellt.

Artikel 21 Vertragserfüllung

Bergführer müssen ihre Verträge persönlich erfüllen.

Artikel 22 Allgemeine Pflichten

¹ Wenn sich im Kanton Uri oder auf angrenzendem Gebiet ein Bergunglück ereignet, so hat jeder Bergführer oder Führeranwärter, der davon Kenntnis erhält, auf dem schnellsten Weg die nächste Polizei- oder Rettungsstation zu benachrichtigen.

² Beobachtet ein Bergführer oder Führeranwärter, dass einer andern Partie, mit oder ohne Bergführer, ein Unglück zustösst, so hat er, nachdem er seine Touristen in Sicherheit gebracht hat, den Bedrängten unverzüglich Hilfe zu leisten. Der eigene Tourist hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn infolgedessen eine Änderung des Reiseprogramms eintritt.

³ Die Hilfeleistung bei Bergunglücken ist Ehrenpflicht jedes Bergführers und Führeranwärters. Diese haben daher bei allen alpinen Rettungs- und Bergungsaktionen auf Verlangen der Rettungsstation oder der zuständigen Gemeindeorgane gegen angemessene Entschädigung mitzuwirken. Das Nähere regeln Ausführungsvorschriften über das Rettungswesen gemäss Artikel 15 der Verordnung.

⁴ Die Bergführer und Führeranwärter haben, sofern sie auf ihren Touren in Clubhütten oder auf ihren Zugangswegen Mangelhaftes oder Ordnungswidriges bemerken, sogleich dem Präsidenten der betreffenden SAC-Sektion Anzeige zu erstatten. Sie sind auch verpflichtet, für die Aufrechterhaltung einer guten Ordnung und Disziplin in den Hütten zu sorgen. Die Bergführer

70.2322

und Führeranwärter sind ferner gehalten, ihre und andere Touristen auf die Naturschutzvorschriften aufmerksam zu machen.

Artikel 23 Versicherungen

Die Bergführerkommission legt die Mindestversicherungssummen (Artikel 6 und 16) fest, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Direktion.

6. Abschnitt: **Strafbestimmungen und Administrativmassnahmen**

Artikel 24 Verwarnung, Busse

¹ Allfällige Strafen und Administrativmassnahmen richten sich nach Artikel 16 der Verordnung über das Skilehrer- und Bergführerwesen.

² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

7. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement für Bergführer und Führeranwärter im Kanton Uri vom 14. Juni 1973 sowie das Reglement für Skilehrer im Kanton Uri vom 18. Dezember 1937 werden aufgehoben.

Artikel 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. Es tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft¹.

Altdorf, 19. Juli 1982

Namens Landammann und Regierungsrat
des Kantons Uri

Der Landammann: Hansheiri Dahinden
Der Kanzleidirektor: Dr. Hans Muheim

¹ AB vom 30. Juni 1982